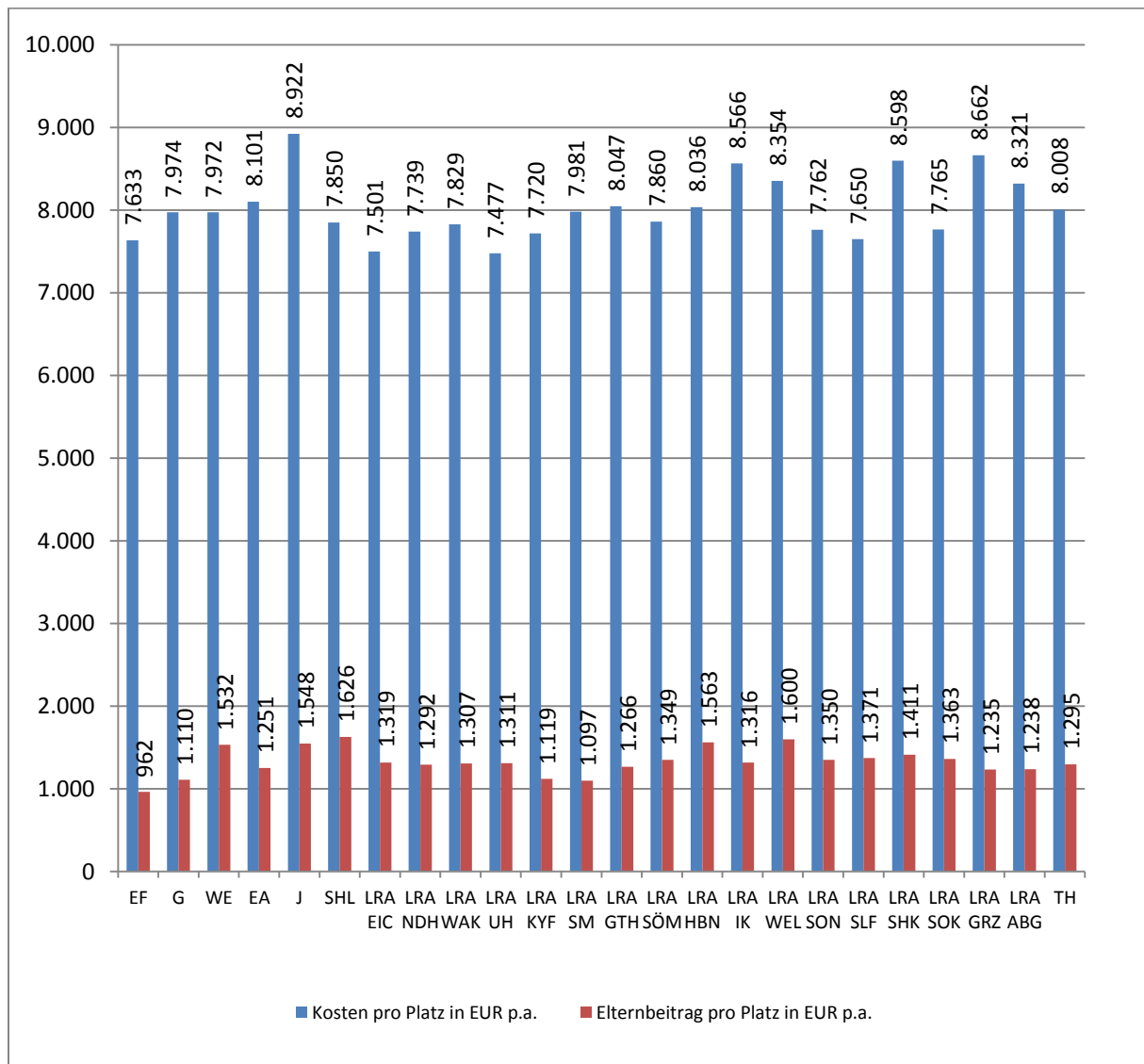


Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 ThürKitaG und Elternbeiträge pro Platz in Thüringer Kindertageseinrichtungen (2017)

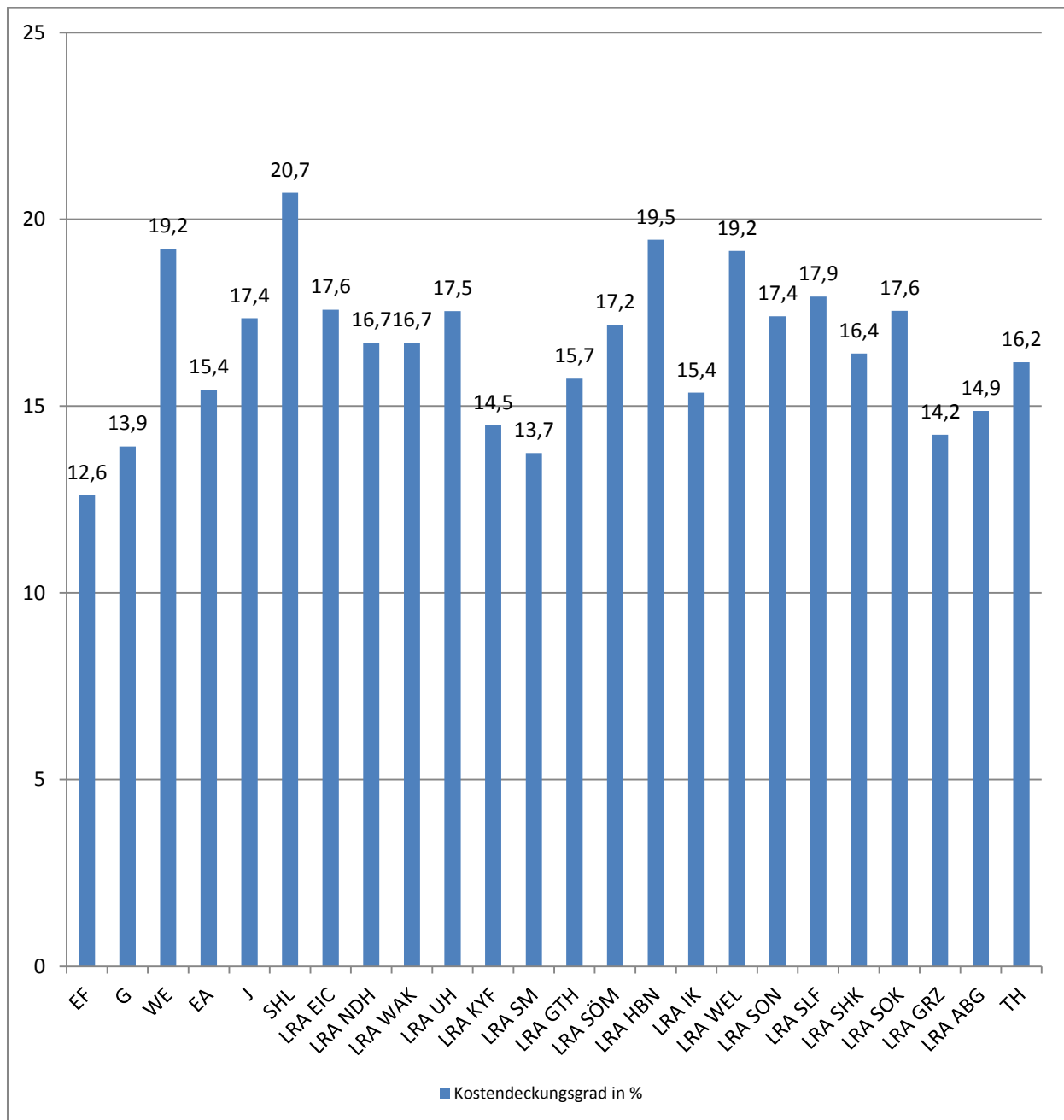


Quelle: Betriebskostenerfassung nach §§ 22, 33 ThürKitaG und Berechnungen des TMBJS

Erläuterung

Die jeweils ausgewiesenen Platzkosten für Thüringer Kindertageseinrichtungen beruhen auf der Betriebskostenerfassung nach den §§ 22 Abs. 2, 33 ThürKitaG. Investitionskosten wurden nicht berücksichtigt. Der ausgewiesene Elternbeitrag je Platz und Jahr beinhaltet den tatsächlich von den Eltern gezahlten Inkassobetrag. Soweit Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen oder erstattet wurden, wurden diese Leistungen beim Elternbeitrag nicht berücksichtigt.

Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge in Thüringer Kindertageseinrichtungen (2017)

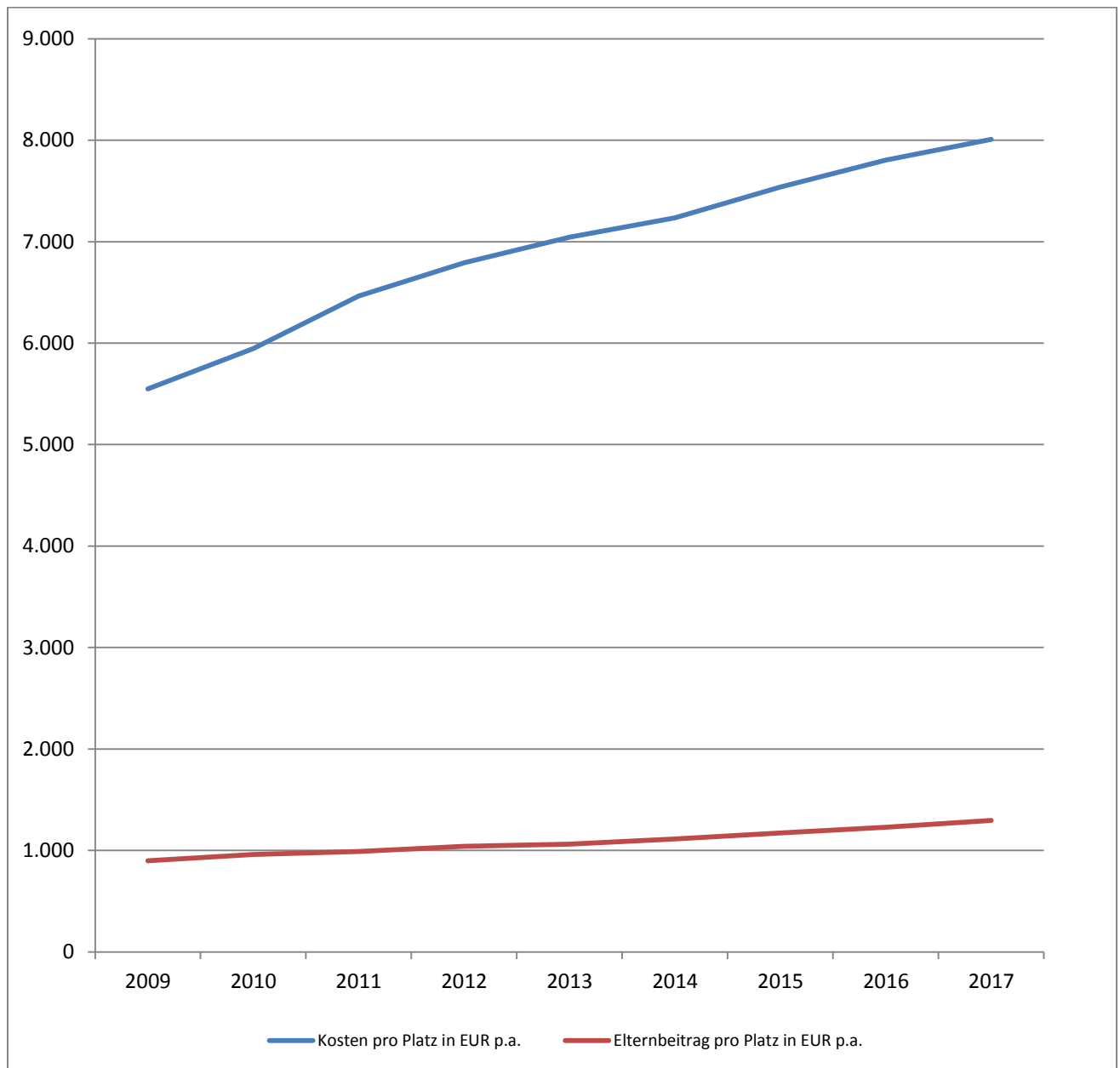


Quelle: Betriebskostenerfassung nach §§ 22, 33 ThürKitaG und Berechnungen des TMBJS

Erläuterung

Der ausgewiesene Kostendeckungsgrad je Platz und Jahr bezieht sich auf das Verhältnis der Gesamtkosten der Thüringer Kindertageseinrichtungen zu den von den Eltern tatsächlich gezahlten Elternbeiträgen (Inkassoaufkommen). Soweit Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen oder erstattet wurden, wurden diese Leistungen bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades nicht berücksichtigt.

Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 ThürKitaG und Elternbeiträge pro Platz in Thüringer Kindertageseinrichtungen (2009 - 2017)

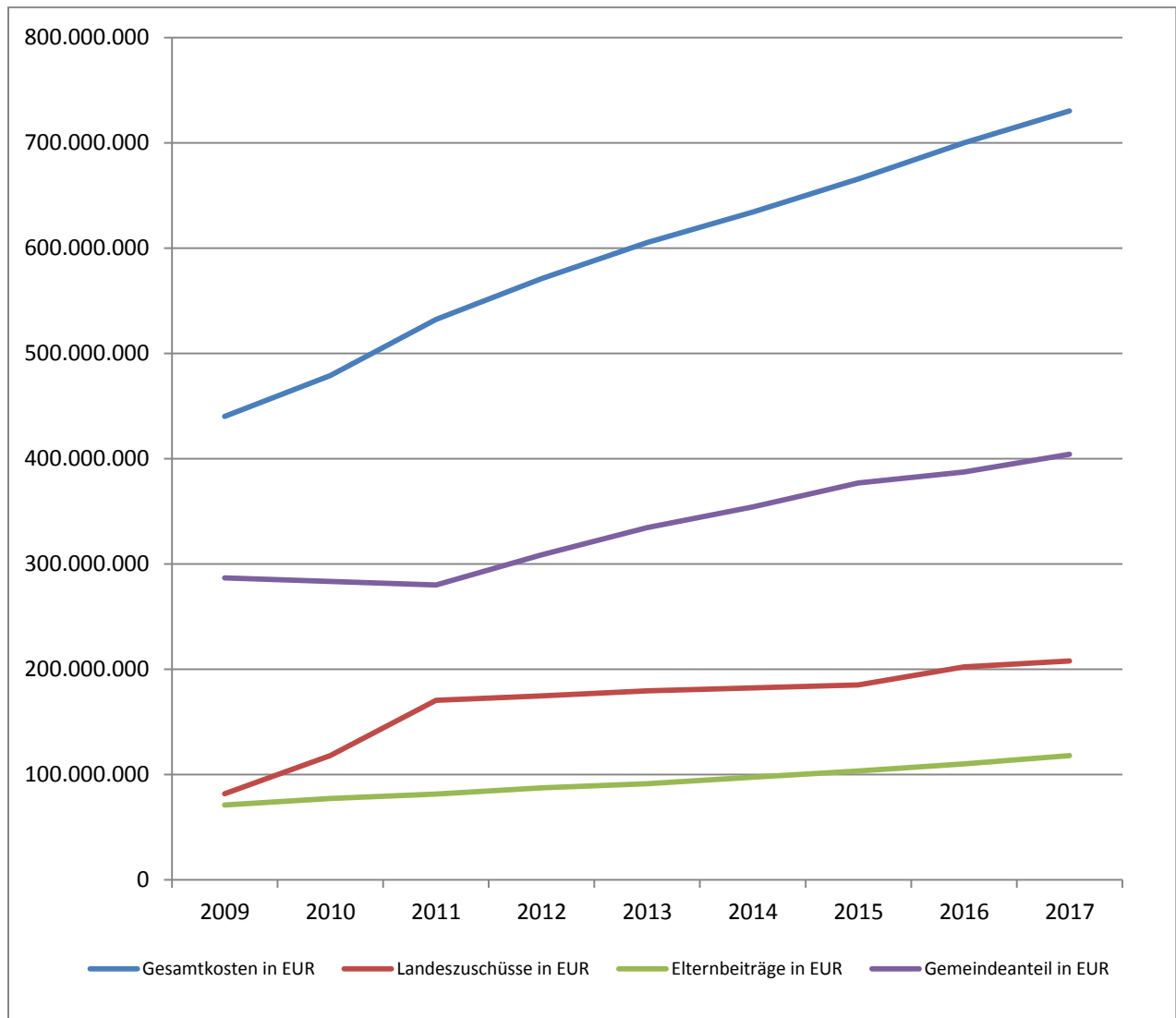


Quelle: Betriebskostenerfassung nach §§ 22, 33 ThürKitaG und Berechnungen des TMBJS

Erläuterung

Die ausgewiesenen Betriebskosten für Thüringer Kindertageseinrichtungen beruhen auf der Datenerfassung nach den §§ 22 Abs. 2, 33 ThürKitaG. Die ausgewiesene Elternbeteiligung (Elternbeitrag) berücksichtigt nur den tatsächlich von Eltern gezahlten Inkassobetrag. Soweit Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen oder erstattet wurden, wurden diese Leistungen nicht berücksichtigt.

Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 ThürKitaG, Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Finanzierungsanteil der Gemeinden für Thüringer Kindertageseinrichtungen (2009 - 2017)

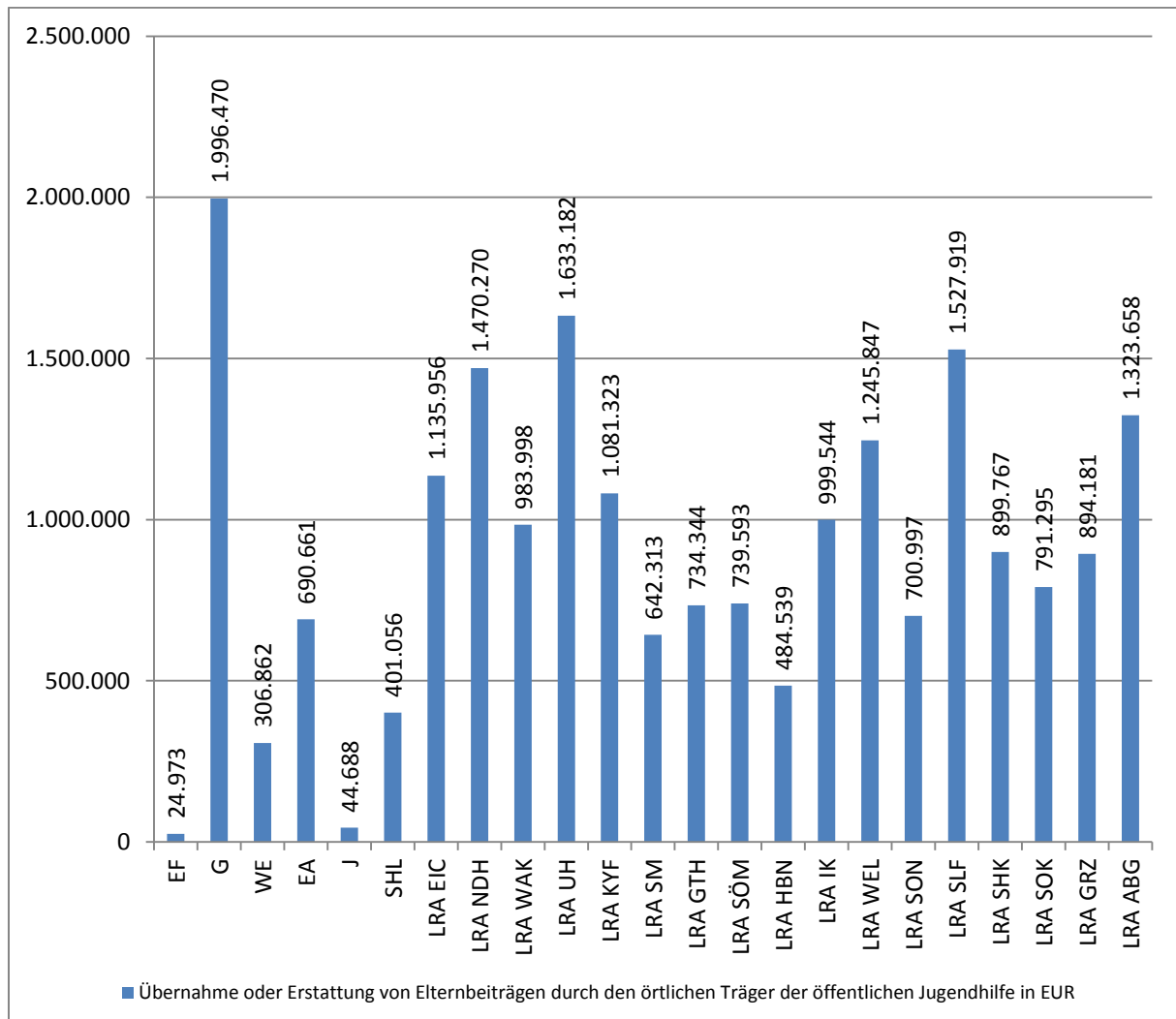


Quelle: Betriebskostenerfassung nach §§ 22, 33 ThürKitaG, Ergebnisse aus den Jahresrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre (Land) und Berechnungen des TMBJS

Erläuterung

Die ausgewiesenen Betriebskosten für Thüringer Kindertageseinrichtungen beruhen auf der Datenerfassung nach den §§ 22 Abs. 2, 33 ThürKitaG. Die ausgewiesene Elternbeteiligung berücksichtigt nur den tatsächlich von Eltern gezahlten Inkassobetrag. Soweit Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen oder erstattet wurden, wurden diese Leistungen dem Gemeindeanteil zugeordnet. Bei den Landeszuschüssen wurden Zuweisungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (§ 26 Abs. 1 ThürKitaG), Zuweisungen für Fachberatung (§ 26 Abs. 2 ThürKitaG), Kostenübernahmen für Berufspraktikanten (§ 28 ThürKitaG) sowie laufende Investitionszuschüsse (§ 31 ThürKitaG) nicht berücksichtigt. Die vom Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gegenüber den Gemeinden gewährten Schlüsselzuweisungen sind aufgrund ihres Gesamtdeckungscharakters (wie Steuern auch) im Gemeindeanteil enthalten.

Ganze oder teilweise Übernahme / Erstattung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Thüringer Kindertageseinrichtungen durch den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (2017)

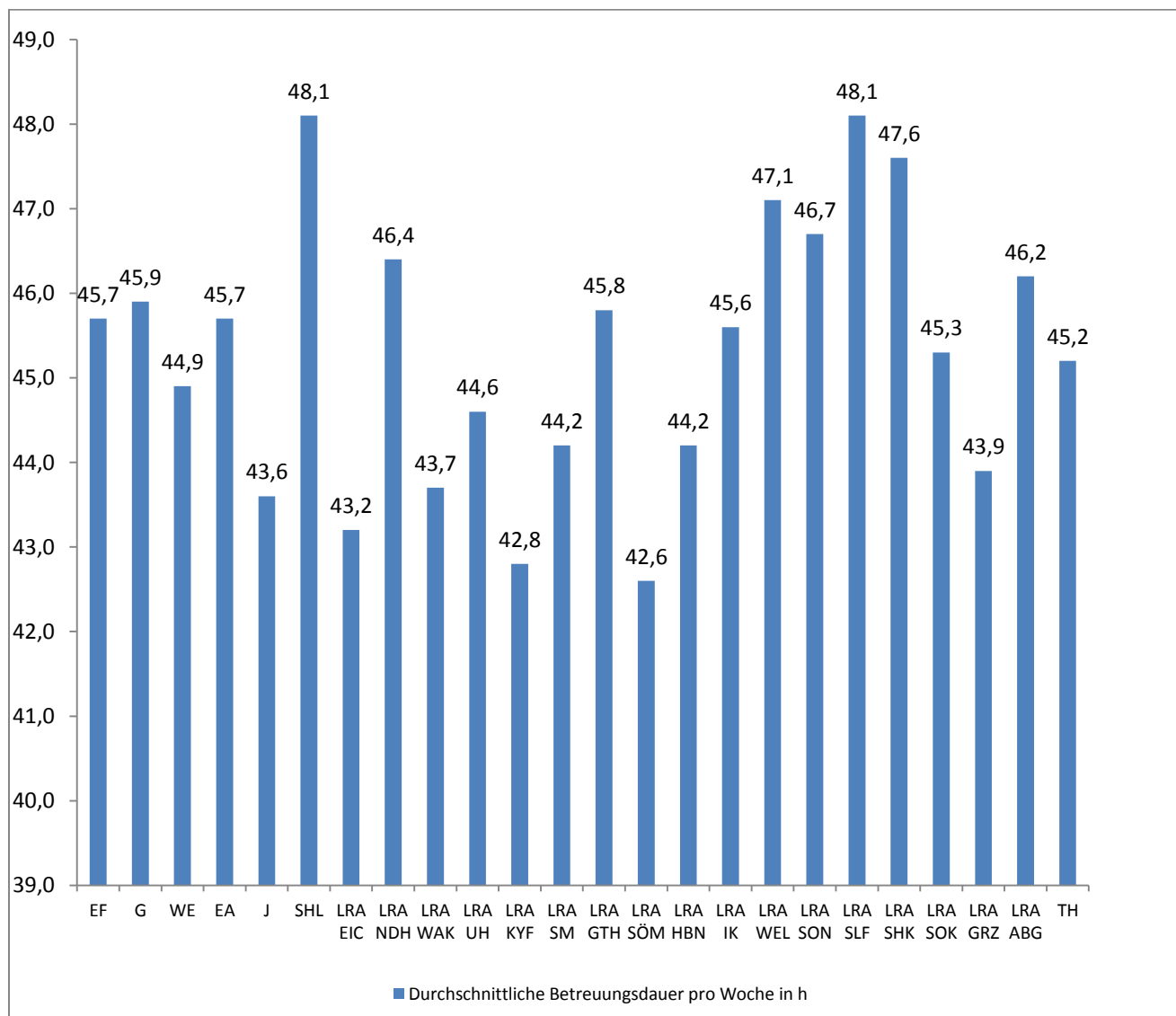


Quelle: Jahresrechnungsergebnis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte)

Erläuterung

Für wirtschaftlich nicht leistungsfähige Eltern besteht nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ein Anspruch auf ganze oder teilweise Übernahme / Erstattung der Elternbeiträge. Die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemisst sich nach den §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII (→ § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Die Kosten der Verpflegung werden hierbei nicht berücksichtigt, da diese von den Eltern separat erhoben werden (§ 29 Abs. 3 ThürKitaG). Neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit spielt auch die Struktur der Elternbeitragsausgestaltung eine Rolle für die Höhe der Übernahme- oder Erstattungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. In den Fällen, in denen eine Sozialstaffelung nach dem Einkommen der Eltern erfolgt und niedrige Einkommen per se nicht zu einem Elternbeitrag veranlagt werden (Regelung im Ortsrecht → Gebührensatzung oder Entgeltordnung), werden dementsprechend niedrigere Beträge ausgewiesen (bspw. EF und J). In den Fällen, in denen hingegen ausschließlich eine kindbezogene Sozialstaffelung erfolgt, steigen auch die entsprechenden Ausgaben nach § 90 Abs. 3 SGB VIII, da für die Bewilligung dieser Leistungen nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII das Einkommen der Eltern maßgeblich ist (bspw. G und ländlicher Raum).

Durchschnittliche Betreuungsdauer pro Woche in Thüringer Kindertageseinrichtungen (2018)

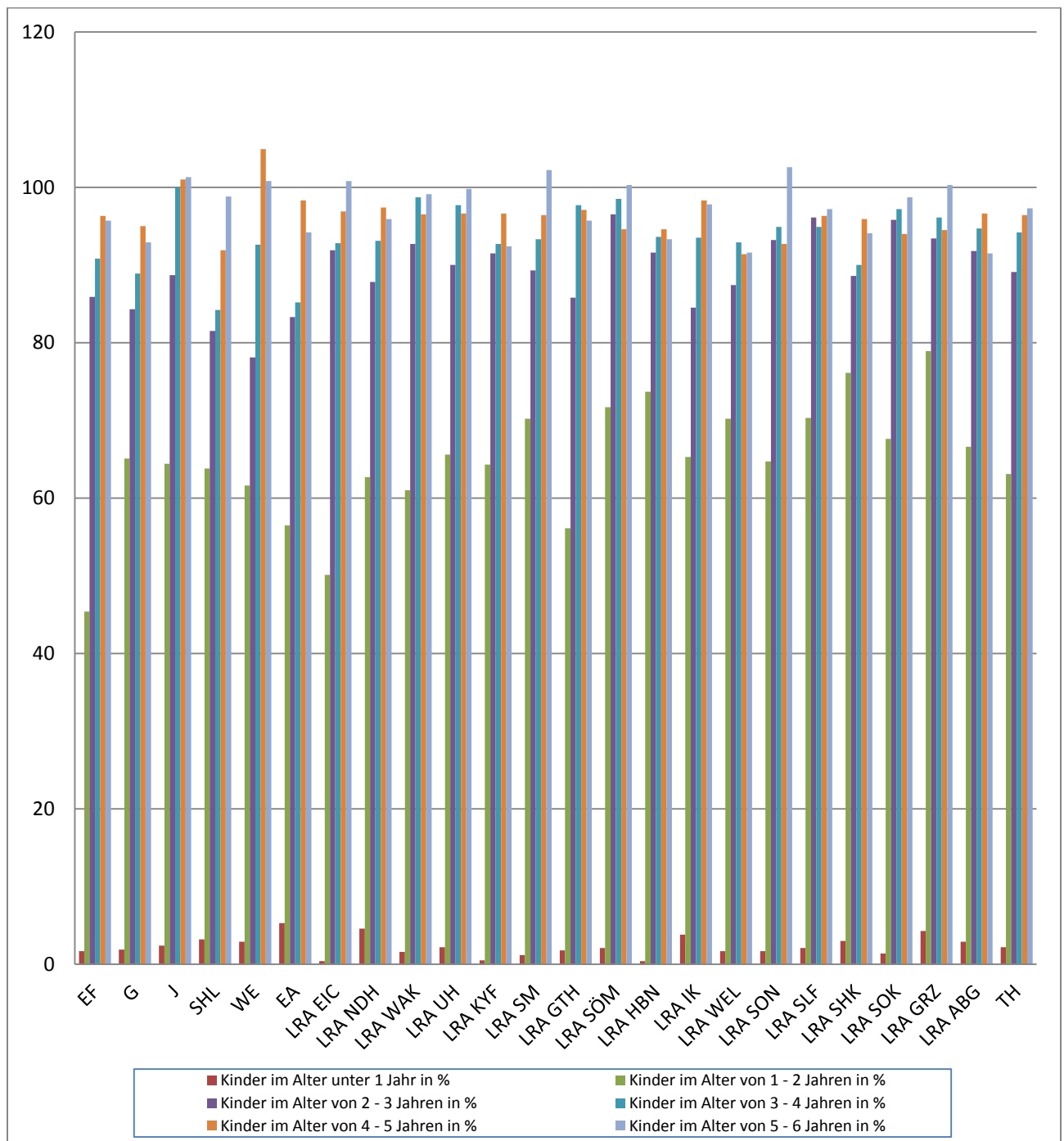


Quelle: TLS

Erläuterung

./.

Besuchsquote in Thüringer Kindertageseinrichtungen nach Altersgruppen (2018)

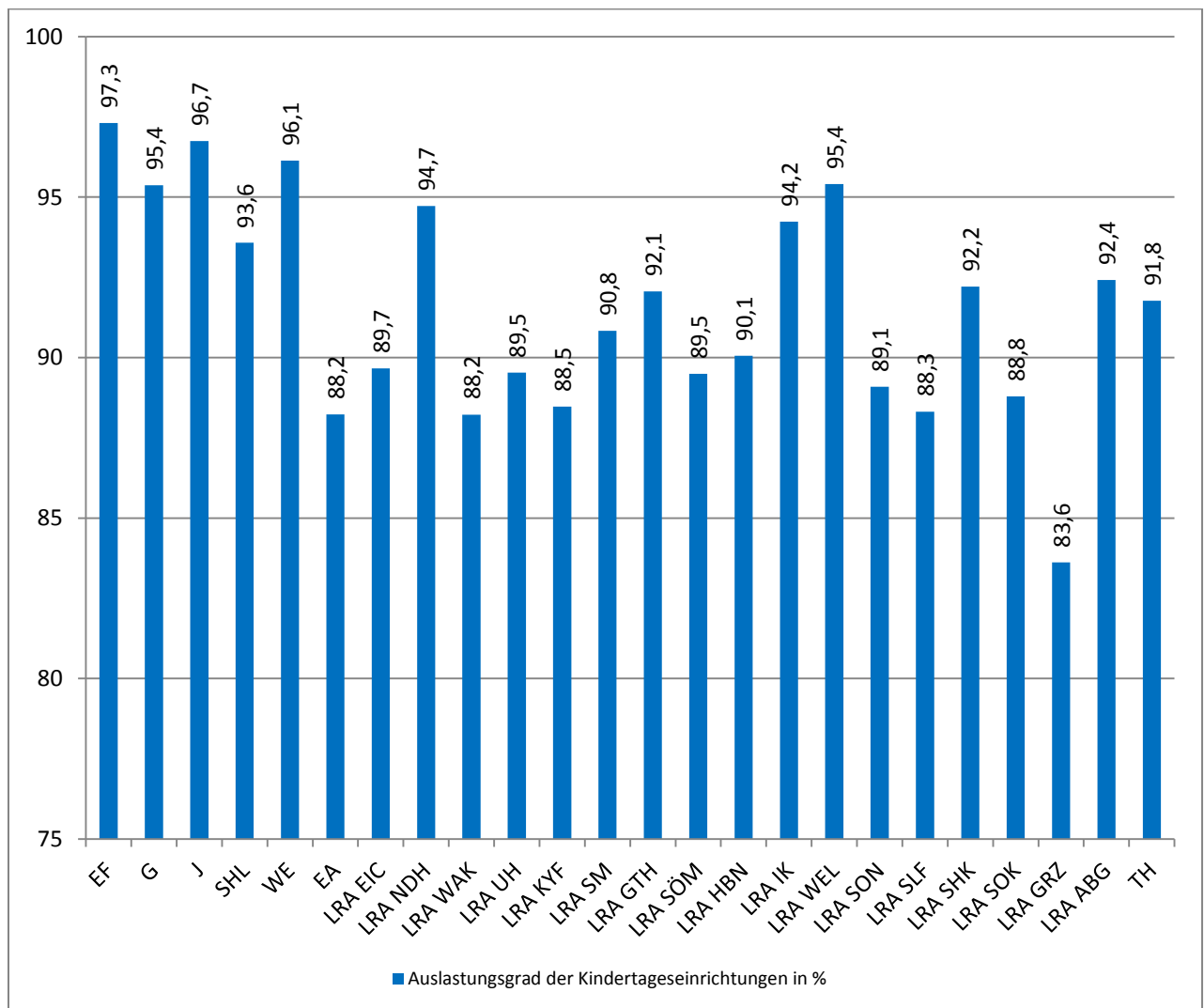


Quelle: TLS

Erläuterung

Die Besuchsquote (Inanspruchnahme) ergibt sich aus dem Verhältnis der Kinderzahl in der jeweiligen Altersgruppe nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31.12. des Vorjahres zu der Kinderzahl in der jeweiligen Altersgruppe die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Soweit rechnerisch ein höherer Wert als 100 v.H. ausgewiesen wird, ist dies u.a. damit begründet, dass Kinder über das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 ThürKitaG) eine Kindertageseinrichtung an einem Ort besuchen, welcher nicht mit dem Wohnsitz des Kindes identisch ist.

Auslastungsgrad der Thüringer Kindertageseinrichtungen (2018)

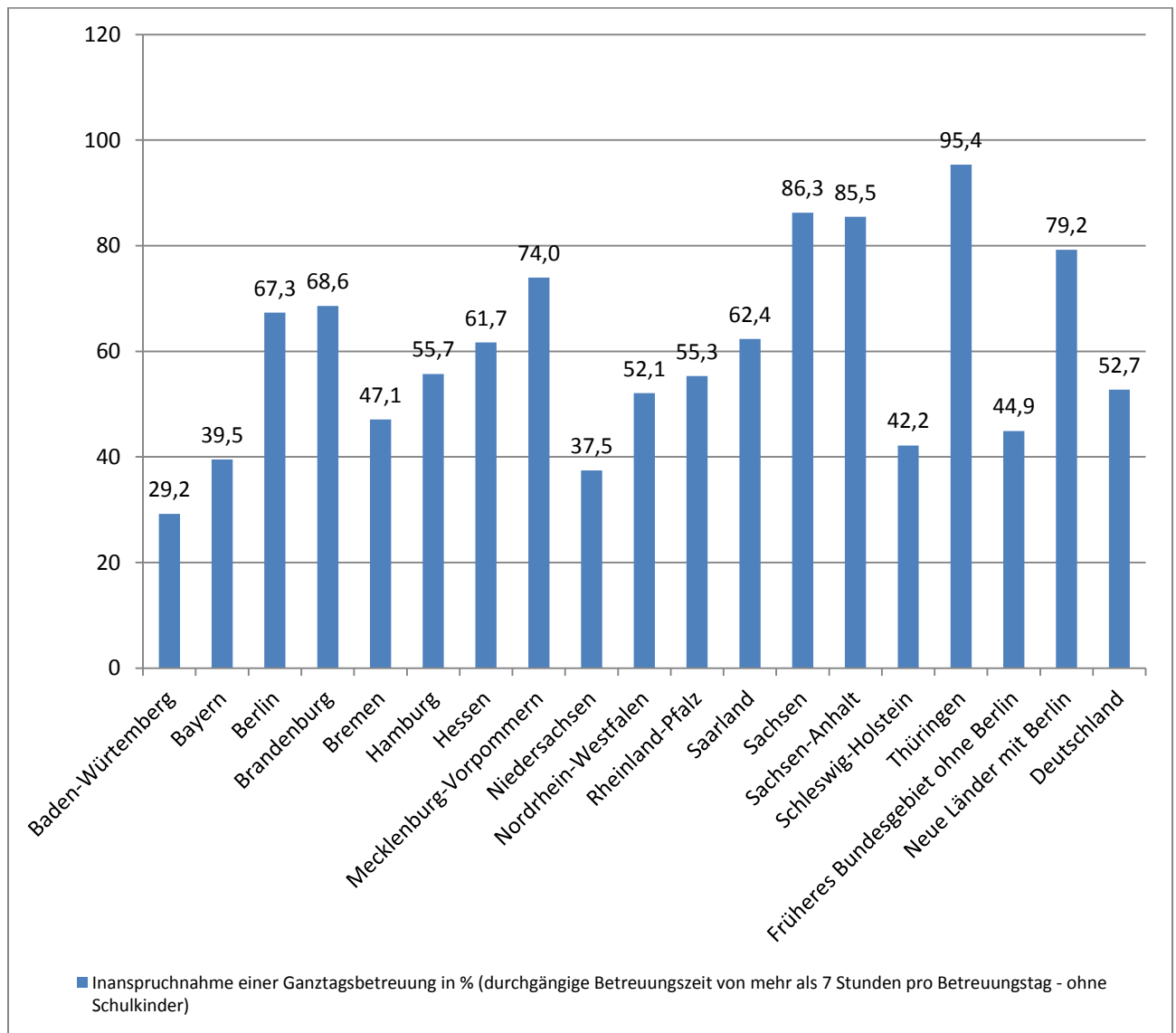


Quelle: TLS und Berechnungen des TMBJS

Erläuterung

Der Auslastungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der genehmigten Platzzahl nach § 45 SGB VIII (Rahmenkapazität) und der tatsächlichen Kinderzahl in den Tageseinrichtungen.

Ländervergleich bezüglich der Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen (2018)

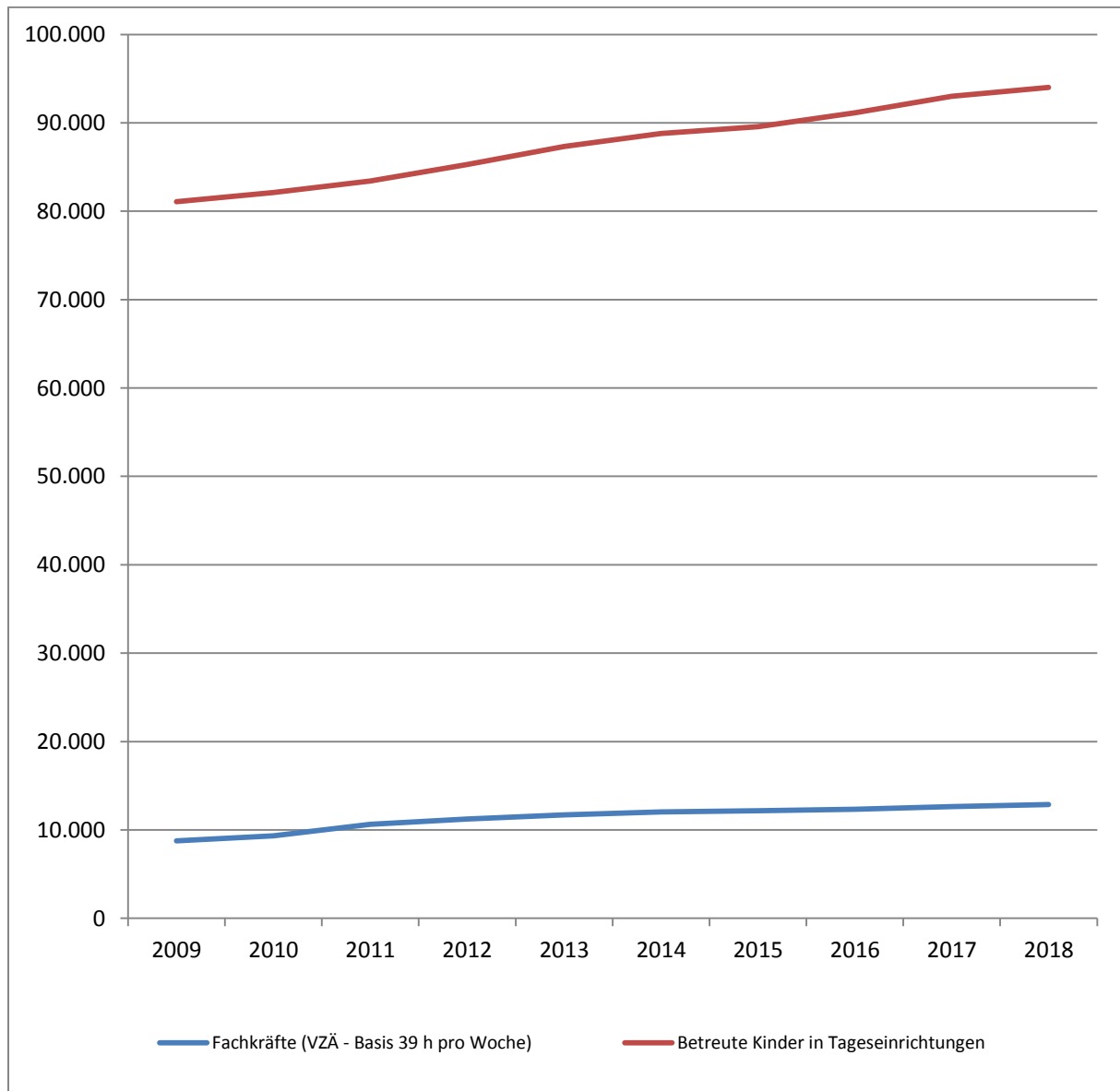


Quelle: destatis und Berechnungen des TMBJS

Erläuterung

Für die Definition einer Ganztagsbetreuung wurde - zwecks Vergleichbarkeit der Länder - das bundeseinheitliche Erfassungsmerkmal „*durchgängige Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag*“ zugrunde gelegt. Aufgrund der Thüringer Sonderregelung für die Hortbetreuung von Grundschulkindern (Vorrangige Zuordnung zum Schulbereich und nicht zur Jugendhilfe → § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ThürKitaG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG) wurde - und auch dies zwecks Vergleichbarkeit der Länder - eine entsprechende Bereinigung um die Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Länder betreuten Schulkinder vorgenommen.

Fachkräfteentwicklung und Entwicklung der Anzahl der in Thüringer Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder (2009 - 2018)



Quelle: TLS

Erläuterung

Die Fachkräftezahl beruht auf einer rechnerischen Ermittlung. Für eine Vollzeitstelle wurden 39 Wochenstunden angesetzt. Leitungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal fanden bei der Betrachtung keine Berücksichtigung.